

RS Vwgh 1997/5/27 97/05/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/05/0099 97/05/0102 97/05/0100

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/06/0054 E 1. Juli 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtverletzung in bezug auf ein bestimmtes Recht immanent (Hinweis E 11.11.1981, 0599/80). Die bloße Erklärung eines Beteiligten, nicht "zuzustimmen" oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann dies nicht ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050098.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at